



Zwischen der

Seniorenheim am Pfaffenberg GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Cornelia und Heinrich Beißner

- nachstehend "Einrichtung" genannt -
u n d

Frau/Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend "Bewohnerin"/"Bewohner" genannt -

vertreten durch

gesetzl. Vertreterin oder Vertreter/ Betreuerin oder Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit

folgender **H e i m v e r t r a g** geschlossen:

§ 1 Einzug

Frau/Herr

zieht zum in die Einrichtung ein.

§ 2 Leistungen

(1) Pflegeleistungen:

- (a) Die Einrichtung erbringt für die Bewohnerin/den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen der jeweiligen Pflegestufe einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.
- (b) Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Fassung des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege und der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI ist zu dem Punkt "Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen" in der gegenwärtigen Fassung diesem Vertragstext als *Anlage 1* angefügt.

- (c) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung zur Leistungserbringung nach dem SGB XI besteht. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.
- (d) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige) geschehen kann.
Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Bedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.
- (e) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt diese der Bewohnerin/dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (f) Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, der Logopädie und der Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrags. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Die Einrichtung ist bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

(2) Unterkunft und Verpflegung

(a) Unterkunft

(aa) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner eine Unterkunft im

- Einbettzimmer
- Zweibettzimmer (mit insgesamt 0 m²).

Zimmer-Nr.:

(bb) Außerdem gehören zur Unterkunft:

.....

(z.B. Nasszelle, Küche, Abstellraum o.ä.)

(cc) Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtung mitzubedenutzen.

(dd) Die Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Kalt-, Warmwasser und Strom sowie Heizung bzw. Abfall.

(ee) Die Unterkunft umfasst weiterhin:

- die Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Häufigkeit: (Zimmer)

..... (Nasszelle)

- die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen;
- die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung;

(ff) Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

(gg) Die Bewohnerin/der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel mitbringen, soweit dadurch die Pflege nicht beeinträchtigt wird und kein zusätzlicher Reinigungsaufwand entsteht.

(hh) Hält die Einrichtung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher bei Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen.

(ii) Bei Notwendigkeit eines Pflegebettes im Pflegefall wird das Pflegebett von der Einrichtung gestellt.

(jj) Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin/dem Bewohner übergeben:

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung. Sie dürfen an Dritte, auch Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Heimleitung zu vereinbaren. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden der Bewohnerin /des Bewohners auf deren/dessen Kosten.

(b) Verpflegung:

Die Verpflegung besteht aus:

- Frühstück
 - Mittagessen
 - Nachmittagskaffee
 - Abendessen
- zzgl. Zwischenmahlzeiten

Getränkeversorgung:
(z.B. Tee, Kaffee, Mineralwasser)

Bei Bedarf

- Schonkost
- Diätkost nach ärztlicher Verordnung

(3) Zusatzleistungen gem. § 88 I SGB XI

- (a) Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm zu vereinbaren sind.
- (b) Die Zusatzleistungen umfassen:
 - (aa) besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung,
 - (bb) zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen.

Der Umfang der nach diesem Vertrag zu gewährenden besonderen Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der zusätzlichen pflegerisch-betreuenden Leistungen sowie die dafür erhobenen Entgelte ergeben sich aus Anlage 2.

- (c) Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen der Zusatzleistungen werden den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (d) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

(4) Sonstige Leistungen

- (a) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
- (b) Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen sowie die dafür erhobenen Entgelte ergeben sich aus Anlage 3.
- (c) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 3

Freie Arztwahl

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, ihren/seinen Arzt frei zu wählen.

§ 4

Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 (1) und § 2 (2) dieses Vertrages richten sich nach dem mit den Kostenträgern (Pflegekassen und zuständigen Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Gesamtleistungsentgelt besteht aus:

- dem Entgelt für Pflegeleistungen
- dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
- dem Betrag der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen.

Diesem Vertrag liegt eine gegenwärtige Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners in die Pflegestufe zugrunde.

Die zuständige Pflegekasse leistet Zahlungen nach dem SGB XI i.v.H.O.

Der Anspruch des Heimträgers auf Zahlung des Entgelts für Pflegeleistungen, soweit es von der Pflegekasse zu tragen ist, besteht unmittelbar gegenüber der zuständigen Pflegekasse, soweit § 91 SGB XI nichts anderes bestimmt.

Deckt die Zahlung der zuständigen Pflegekasse das Entgelt für Pflegeleistungen nicht, trägt den Fehlbetrag die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der Kostenträger.

Das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung schuldet die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der Kostenträger.

Das Gesamtleistungsentgelt beträgt z.Zt.

Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet der Einrichtung gegenüber das Gesamtleistungsentgelt.

- (a) Das Entgelt für Pflegeleistungen beträgt z.Zt.
- (b) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt z.Zt.
- (b1) hiervon beträgt das Entgelt für Verpflegung z.Zt.
- (c) Der Betrag der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen beträgt z.Zt.

Die betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen werden durch Bescheid der Förderbehörde festgelegt. Für die Investitionsaufwendungen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Pflegegesetzes.

Erfolgt eine Zahlung des Betrages der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen nicht durch Dritte, trägt den Fehlbetrag die Bewohnerin/der Bewohner. Werden Investitionsaufwendungen durch die Förderbehörde rückwirkend festgesetzt, ist die Einrichtung berechtigt, die festgesetzten Investitionsaufwendungen rückwirkend der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung zu stellen.

- (3) Für Zusatzleistungen und sonstige Leistungen gelten die diesem Vertrag angefügten Anlagen 2 und 3. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das Entgelt für Zusatzleistungen und das Entgelt für sonstige Leistungen, welches sich aus den Anlagen 2 und 3 ergibt, der Einrichtung gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt.
- (4) Über die Stufe der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend den Feststellungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die pflegebedürftige Bewohnerin/der pflegebedürftige Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder ihrem/seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der pflegebedürftigen Bewohnerin/dem pflegebedürftigen Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit wenigstens fünf vom Hundert zu verzinsen.

Ist die Entscheidung der Pflegekasse bei Einzug nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, die Pflegestufe einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheidung der Pflegestufe durch die Pflegekasse erkennt die Bewohnerin/der Bewohner die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Einrichtung und Bewohnerin/Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen der vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegestufe und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegestufe ab Einzugsdatum auszugleichen.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, entsprechend mitzuwirken, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen, z.B. nach SGB XI, BSHG, Wohngeldgesetz.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, eine Kopie des Einstufungsbescheids der Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zuzuleiten.

Bei einem Wechsel der Pflegestufe/Pflegeklasse infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt. § 4 Abs. 4 Satz 2-5 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung des Betrages der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig ist und nicht eine Deckung durch eine öffentliche Förderung gegeben ist. Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie

wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter der Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen der Einrichtung einzusehen.

- (6) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgeltes außerdem nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht.
- (7) Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen.
- (8) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (9) Während einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer stationären Maßnahme einer medizinischen Rehabilitation, einer stationären Vorsorgekur oder einer Beurlaubung der Bewohnerin/des Bewohners gilt die diesbezügliche Regelung im Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI. Inhalt dieser Regelung ist z.Zt.:

“Während einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer stationären Maßnahme einer medizinischen Rehabilitation, einer stationären Vorsorgekur oder einer Beurlaubung der Bewohnerin/des Bewohners werden Pflegevergütung und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bis zu vier Wochen weitergezahlt, soweit der Pflegeplatz tatsächlich freigehalten wird. Eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht besteht nicht.

Die Vier-Wochen-Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Bewohnerin/der Bewohner die Einrichtung vorübergehend verlässt. Die erneute Zahlungspflicht der Kostenträger beginnt mit dem Tag der Wiederaufnahme der Bewohnerin/des Bewohners in die Einrichtung, soweit die Bewohnerin/der Bewohner länger als vier Wochen vorübergehend abwesend war.

Ein Krankenhausaufenthalt und die damit im Zusammenhang stehende Anschlussheilbehandlung bzw. eine kurzfristige Unterbrechung eines Krankenhausaufenthalts (bis zu fünf Tagen) gelten als zusammenhängende vorübergehende Abwesenheit bei der befristeten Weiterzahlung der Pflegevergütung und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung.

Für die Zeiten der Abwesenheit wegen vollstationärer Krankenhausbehandlung, stationärer Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation oder einer stationären Vorsorgekur stellt die Einrichtung den Betrag entsprechend der Regelung nach § 39 Abs. 4 SGB V der Bewohnerin/dem Bewohner zur Verfügung. Dies gilt sowohl für die Höhe des Betrages als auch für den Zeitraum.

Auf Anforderung des Kostenträgers weist die Einrichtung die Zahlung des Betrages nach Satz 1 nach.

Die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI können in der jeweiligen Vereinbarung der Pflegevergütung bzw. der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung abweichende Regelungen treffen, wenn die Einrichtung überwiegend Pflegebedürftige wegen psychiatrischer Erkrankungen oder Schwerst-Schädel-Hirngeschädigte betreut.”

Im Fall der Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners richtet sich die Weiterzahlung der Investitionsaufwendungen nach dem Nds. Pflegegesetz.

Vorübergehende Abwesenheiten von länger als einem Tag hat die Bewohnerin/der Bewohner der Heimleitung der Einrichtung rechtzeitig bekannt zugeben, um dem Heim eine verantwortliche Planung zu ermöglichen.

§ 5

Fälligkeit und Abrechnung

Die vom Bewohner/der Bewohnerin gem. § 4 dieses Vertrages geschuldeten Entgelte sind jeweils im voraus am ersten eines Monats fällig; sie sind jeweils bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

§ 6

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod. Das vereinbarte Entgelt für Wohnraum und Investitionskosten wird über einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen nach dem Sterbetag weiter erhoben, wenn der überlassene Wohnraum bzw. der Platz nicht früher wieder belegt werden kann. Das Entgelt mindert sich um die von der Einrichtung ersparten Aufwendungen.

Es kann außerdem im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.

§ 7

Kündigung des Vertrages

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin/dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 3 die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann die Bewohnerin/der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine Härte bedeuten würde,
 - (b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
 - (c) die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - (d) die Bewohnerin/der Bewohner
 - für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2, d ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2, b-d kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 2, a und b gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 2, a hat die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 8

Kündigung von Zusatz- und sonstigen Leistungen

1. Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen mit einer Frist von einem Monat kündigen.
2. Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 9 Gästeaufnahme

Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 10 Betreten der Zimmer

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Beauftragten der Einrichtung Zutritt zu ihrem/seinem Zimmer zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- (2) Die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter sind bei Gefahr berechtigt, das Zimmer ohne vorherige Ankündigung zu betreten.
- (3) Die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter kann das Zimmer nach rechtzeitiger Ankündigung besichtigen, sei es zur Prüfung des Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner hat sicherzustellen, dass die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter das Recht zum Betreten des Zimmers gem. der o.g. Absätze auch bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners wahrnehmen kann.

§ 11 Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und ein Prüfsiegel nach VBG 4 für ortsveränderliche Geräte aufweisen. Die Geräte sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners von einer zugelassenen Fachkraft zu überprüfen. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner dieser Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, kann die Einrichtungsleitung den Betrieb des Gerätes untersagen. Der Betrieb von Koch- oder Heizgeräten ist generell aus Brand-schutzgründen untersagt.

§ 12 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist möglich. Sie bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 13 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Einrichtung schließt bei Einzug im Rahmen eines Gruppenvertrages eine Haftpflichtversicherung für die

Bewohnerin/ den Bewohner ab. Der Bewohnerin/dem Bewohner bleibt es überlassen, eine zusätzliche Sachversicherung, z.B. Hausratversicherung, abzuschließen.

- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bedingungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 14

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines/ ihres Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon

1. _____

2. _____

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände

Herrn/Frau _____

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau _____

auszuhändigen.

- (4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von 2 Tagen zu erfolgen. Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 15

Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall erfolgen.

Die geltenden Datenschutzbestimmungen finden Beachtung.

§ 16
Beschwerderecht

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vereinbarten Leistungen bei den in Anlage 5 genannten Stellen zu beschweren.

§ 17
**Mündliche Absprachen,
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen,
wesentliche Bestandteile**

- (1) Mündliche Absprachen sind der Bewohnerin/dem Bewohner durch die Einrichtung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.
- (3) Folgende gesetzliche bzw. vertragliche Regelungen sind in der geltenden Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Heimvertrages und können in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden:
 - SGB XI
 - Heimgesetz, einschließlich heimgesetzlicher Verordnungen
 - Niedersächsisches Pflegegesetz, einschließlich Ausführungsverordnung
 - Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI
 - Versorgungsvertrag der Einrichtung
 - Vergütungsvereinbarung und Qualitäts- und Leistungsvereinbarung der Einrichtung (sobald diese vorliegt)
 - Investitionskostenbescheid.

Ort, Datum

Einrichtung

Bewohner/in
und/oder
gesetzliche(r) Vertreter/in